

Informationen für die Mutter, die bei der Geburt ihres Kindes nicht mit dem Vater verheiratet ist.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir als Jugendamt der Mutter, die bei der Geburt ihres Kindes mit dem Vater nicht verheiratet ist, Beratung und Unterstützung anbieten. Wir haben Ihnen einige erste Informationen zusammengestellt, die Sie in Ruhe durchlesen können. Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie bitte die/den zuständige Mitarbeiter/-in des Jugendamtes an, um einen Termin und den Ort des Gespräches zu vereinbaren.

Beistandschaft für Ihr Kind

Sie können kostenlos beim Jugendamt für Ihr Kind eine „Beistandschaft“ beantragen. Im Rahmen dieser Beistandschaft können wir Ihnen und Ihrem Kind helfen, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Dies kann entweder durch die schriftliche Anerkennung des Vaters mittels einer beglaubigten Urkunde geschehen oder notfalls muss die Vaterschaft durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Im Rahmen einer Beistandschaft können Sie bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Unterstützung erhalten. Die Beistandschaft kann auf Wunsch auf die Feststellung der Vaterschaft oder nur auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beschränkt werden. Für die Beistandschaft durch das Jugendamt genügt ein schriftlicher Antrag. Die Beistandschaft wird beendet, wenn Sie dies schriftlich verlangen. Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Als werdende Mutter können Sie diese Beistandschaft auch schon vor der Geburt Ihres Kindes beantragen.

Die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Vater nicht verheiratet sind, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vaterschaft erst dann festgestellt, wenn der Vater durch eine Urkunde die Vaterschaft anerkennt oder wenn dies durch ein gerichtliches Verfahren entschieden wird. Auf jeden Fall ist es für Ihr Kind aber auch für Sie als Mutter von Bedeutung, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung erwirbt Ihr Kind gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche. Falls Sie Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder andere Sozialleistungen beantragen sollten, werden Sie nach dem Vater des Kindes befragt. Wenn Ihr Kind älter wird, will es wissen, wer der Vater ist. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist für die Selbstsicherheit jedes Men-

schen von großer Bedeutung. Wenn Sie mit dem Vater des Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen (durch eine Sorgeerklärung) ist Voraussetzung, dass die Vaterschaft vorher festgestellt worden ist. Wir empfehlen, die Vaterschaft sofort nach der Geburt feststellen zu lassen. Die spätere Vaterschaftsfeststellung könnte streitig werden und der Unterhalt für die Vergangenheit könnte verloren sein.

Die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung

Der Vater Ihres Kindes kann kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt durch eine Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Diese Anerkennung bedarf jedoch der Zustimmung der Mutter. Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes möglich. Wenn der Vater des Kindes nicht zu bewegen ist, seine Vaterschaft anzuerkennen, können Sie beim Familiengericht Klage auf Feststellung der Vaterschaft einreichen. Das Jugendamt unterstützt Sie hierbei gerne als Beistand.

Die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen

Um den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater abzusichern, ist es ratsam seine Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festzulegen. Anstelle des Unterhalts kann auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden. Die Unterhaltsurkunde kann beim Jugendamt kostenlos erstellt werden (bis einen Tag vor dem 21. Geburtstag des unterhaltsberechtigten Kindes).

Die gemeinsame elterliche Sorge

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, haben Sie die alleinige elterliche Sorge. Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Nach der neuen Rechtslage ist es möglich, dass Sie - ohne verheiratet zu sein - mit dem Vater die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Dazu müssen Sie eine sogenannte Sorgeerklärung abgeben. Diese Sorgeerklärung können Sie kostenfrei beim Jugendamt abgeben. Wenn Sie und der Vater sich später trennen sollten und eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge wünschen, ist dies nur durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich. Die elterliche Sorge kann dann auf jeden der beiden Elternteile alleine übertragen werden, wenn der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass Ihr Kind der alleinigen Übertragung widerspricht. Diese Widerspruchsmöglichkeit steht Ihrem Kind ab dem 14. Geburtstag zu. Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist ohne Zustimmung des anderen Elternteils möglich, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.